

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kita Albblickzwerge vom 19. Juli 2023

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Simmersfeld betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kinderkrippe durch Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und für den Besuch des Kindergartens durch noch nicht schulpflichtige Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr eine Benutzungsgebühr.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Im letzten Quartal des Kindergartenjahres kann grundsätzlich keine Kündigung erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 4 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Beginn oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses während eines Kalendermonats wird stets der ganze Monat berechnet.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (2) Im **Kindergarten** ist die Wahl zwischen Halbtagsbetreuung (maximal von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder Verlängerter Öffnungszeit (bis maximal 14.00 Uhr) möglich. Außerdem kann für 1, 2 oder 3-5 Tage pro Woche die Ganztagsbetreuung gebucht werden, diese geht bis maximal 15.00 Uhr (freitags 14.00 Uhr).

Im Bereich der **Kinderkrippe** können bis zu 3 oder bis zu 5 Halbtage (maximal von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder Ganztage (maximal von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gebucht werden.

Im Falle der Spielgruppe findet die Betreuung an 4 Tagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr statt (buchbar an bis zu 2 oder bis zu 4 Tagen).

- (3) **Höhe der Gebührensätze** je Kind und Betreuungsplatz im Einzelnen:

a) Kindergarten

Halbtagsbetreuung (bis 13:00 Uhr)

bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	138 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	107 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	72 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	24 €

Verlängerte Öffnungszeit (bis 14:00 Uhr)

bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	161 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	125 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	84 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	28 €

Ganztagsbetreuung (Mo-Do bis 15:00 bzw. Fr bis 14:00 Uhr)

monatl. Zuschlag

1 Tag pro Woche	40 €
2 Tage pro Woche	80 €
3-5 Tage pro Woche	120 €

b) Kinderkrippe

Halbtagsbetreuung (bis 13:00 Uhr)

Anzahl Vormittage:	max. 5	max. 3
bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	315 €	207 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	233 €	153 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	158 €	104 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	62 €	42 €

Ganztagsbetreuung (bis 15:00 Uhr)

Anzahl Ganztage:	max. 5	max.3
bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	408 €	269 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	303 €	200 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	205 €	135 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	81 €	54 €

Spielgruppe 4 Tage (8:30 bis 12:00 Uhr)

Anzahl Vormittage:	max. 4	max. 2
bei 1 Kind unter 18 Jahren in der Familie	163 €	108 €
bei 2 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	122 €	80 €
bei 3 Kindern unter 18 Jahren in der Familie	82 €	55 €
bei 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie	33 €	23 €

c) Mittagessen

Die Kosten für das Mittagessen sind in den unter a) und b) aufgeführten Gebührensätzen nicht enthalten. Diese werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall an die Gebührenzahler weitergegeben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Die Gebühren werden per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Simmersfeld, den 19.07.2023

Gez.

Jochen Stoll, Bürgermeister